

Richtlinien zur Vergabe von Subventionen der Marktgemeinde Lenzing

I. Allgemeines

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing regelt mit dieser Richtlinie die nachvollziehbare Vergabe von im Voranschlag vorgesehenen Subventionen für Vereine, Organisationen im kulturellen, sozialen, sportlichen, kirchlichen oder allgemeinen öffentlichen Interesse.
- (2) Alle Subventionsleistungen nach diesen Richtlinien leistet die Marktgemeinde Lenzing freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.
- (3) Ziel der transparent vergebenen Subventionen ist es, Vereine bzw. Organisationen die mit ihrem Handeln einen besonderen Beitrag zur Lenzinger Gemeinschaft leisten, dabei zu unterstützen.
- (4) Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Wirkungsorientierung sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, die gewährte Subvention ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Subvention vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Marktgemeinde Lenzing herbeigeführt wurde.

II. Geltungsbereich und Subventionsvoraussetzungen

- (1) Als Subvention gilt jede vermögenswerte Zuwendung, die die Marktgemeinde Lenzing zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt bzw. eine konkrete Gegenleistung zu erhalten, an dessen Stelle der/die Subventionsempfänger/in aber als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet wird. Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (zB. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Räumen), der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beistellung von Personal erfolgen.
- (2) Ein Verein muss mindestens ein Jahr im zentralen Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen sein und seinen Sitz ebenso mindestens ein Jahr in Lenzing (ausgenommen Ortsgruppen-Vereine) haben, wobei seine Tätigkeit überwiegend in Lenzing ausgeübt werden muss und grundsätzlich allen Gemeindebürger/innen offensteht. Die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.
- (3) Förderbare Organisationen die nicht als Verein fungieren, haben jedenfalls einer übergeordneten Institution anzugehören, welche gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder bildungspolitische Zwecke erfüllt.

- (4) Ein/e subventionswerbende/r Verein/Organisation muss über mindestens 15 Mitglieder aufweisen.
- (5) Der/die um Subvention ansuchende Verein/Organisation muss in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde Lenzing hinweisen (Homepage, Publikationen, Mitgliederversammlungen).
- (6) Der Verein/die Organisation muss nachweisbar einen aktiven Beitrag am Lenzinger Gemeingesehen leisten der nicht ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten ist. Darunter fällt zB. die (Mit-)Organisation/Mitarbeit am Lenzinger Christkindlmarkt, bei „Lenzing isst bunt“, beim Samstagskaffee im Alten- und Pflegeheim, bei der Flurreinigung, beim Faschingsumzug, beim Maibaumfest, Inselfest, Radwandertag, udgl.
- (7) Die Subvention muss Zwecken des Gemeinwohls dienen, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Lenzinger Bevölkerung liegen und innerhalb der Marktgemeinde Lenzing verwirklicht werden.
- (8) Subventionen in Geldleistung bestehen aus einer Basissubvention und etwaigen Zuschlägen. Der Basissubvention dient dem Verein/der Organisation zur Abdeckung von Ausgaben, die regelmäßig und wiederkehrend notwendig sind und für die Aufrechterhaltung des Betriebs/Vereinszwecks erforderlich sind.
- (9) Nachstehende Zuschläge können bis zu max. 20 % gewährt werden, um nicht alljährlich wiederkehrende Aufgaben oder Vorhaben zu realisieren oder die dazu dienen wirtschaftliche Ausnahmesituationen (zb. durch unvorhersehbare Schäden) zu bewältigen. Weiters können Zuschläge gewährt werden, wenn sich der/die Subventionswerber/in bei anderen Aktivitäten in der Gemeinde einbringt.

mögliche Zuschläge (bis insgesamt max. 10 %):

- Fokus auf Familien und Jugendliche (bis 10 %)
- Beteiligung bei mind. drei Veranstaltungen pro Jahr lt. Punkt II.(8) (bis 10 %)
- Investitionen in Ausrüstung/Ausstattung oder Ausbildung (bis 10 %)
- Ökologische Maßnahmen (bis 10 %)
- Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter (bis 10 %)

(10) Nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst sind:

- Groß-Investitionen die mit Landes- und/oder Gemeindemitteln gefördert werden
- Fördermaßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen (wie zb. Dorfentwicklung, Wirtschaftsförderungen)
- Zuwendungen an Blaulichtorganisationen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind
- Zuwendungen bei sozialen Härtefällen
- Spenden aus Verfügungsmitteln
- Zahlungsnachlässe und Stundungen
- Vereinsjubiläen

III. Verwendungsnachweis und Rückzahlung

- (1) Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen und Unterlagen, die mit der Gewährung der Subvention in Zusammenhang stehen einzufordern und einzusehen. Nötigenfalls sind ergänzende Auskünfte von dem/der Subventionsempfänger/in einzuholen.
- (2) Bei Basissubventionen kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subvention durch zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungskreis des Subventionsempfängers bzw. der Subventionsempfängerin erfolgen. Auch eine Zuführung zu einer Rücklage gilt als zulässige Form der Subventionsverwendung.
- (3) Erhält die Marktgemeinde Lenzing Kenntnis davon, dass ein/eine Subventionsempfänger/in unrichtige Angaben getätigt hat, die Subvention widmungswidrig verwendet hat oder Verwendungsnachweise nicht fristgerecht erbracht hat, kann der Gemeindevorstand die Rückforderung der Subvention beschließen. Eine derartige Rückforderung schließt den Verein/die Organisation jedenfalls für die Dauer von drei Jahren von jeder Subventionsmaßnahme aus.

IV. Ablauf Ansuchen und Gewährung

- (1) Für das Ansuchen ist das auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing veröffentlichte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Ansuchen um Gewährung von Subventionen für das Folgejahr sind schriftlich oder online bis 1. Oktober des laufenden Jahres beim Marktgemeindeamt Lenzing einzubringen.
- (3) Subventionen **über EUR 2.000,00** werden im Gemeindevorstand vorberaten und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Ziel ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Zuge der Voranschlagserstellung (Subventionsliste).
- (4) Über die Gewährung von Subventionen **bis EUR 2.000,00** entscheidet das jeweils laut Oö. Gemeindeordnung zuständige Gemeindeorgan.
- (5) Es werden ausschließlich vollständig und rechtzeitig eingebrachte Ansuchen berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Subvention besteht nicht.
- (6) Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen anzuschließen (beim erstmaligen Ansuchen alle Unterlagen, in weiteren Jahren jeweils bei Bedarf)
 - Name Subventionswerber/in, Anschrift, Bankverbindung
 - Subventionszweck und Subventionshöhe (Geld-, Sach-, bzw. Dienstleistung)
 - Tätigkeitsbericht des letzten Kalenderjahres/Vereinsjahres
 - Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung bzw. Prognose u. aktueller Kassastand
 - Aktuelle Statuten
 - Anzahl der Mitglieder unterteilt in:
 - Gesamtanzahl, Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Lenzing,
 - Kinder bis vollendetes 16. Lebensjahr gesamt und jene mit Hauptwohnsitz in Lenzing
 - Bei Förderung einer Veranstaltung oder einer Investition:
 - Beschreibung, Zeitraum, Ort, Zweck, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan

- (7) Durch die Unterschrift auf dem Ansuchen verpflichtet sich der/die Antragssteller/in, den Förderungsbetrag im Rahmen der Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und die gegenständlichen Richtlinien vorbehaltlos und verbindlich anzuerkennen.
- (8) Liegen die Voraussetzung für eine Subvention vor und wurden alle erforderlichen Nachweise erbracht, können Subventionen an Vereine/Organisationen die bereits in der vom Gemeinderat genehmigten Subventionsliste angeführt sind, ohne weiteren Beschluss gewährt werden. Beschlüsse über Subventionen oder eine eventuelle nachträgliche Gewährung von Zuschlägen für Vereinen/Organisationen die nicht in der vom Gemeinderat genehmigten Subventionsliste angeführt sind, fasst das nach der Oö. Gemeindeordnung jeweils zuständige Gemeindeorgan.
- (9) Der/Die Subventionswerber/in wird schriftlich über die Gewährung der Subvention verständigt.

V.

Veröffentlichung und Datenschutz:

- (1) Alle nach dieser Richtlinie gewährten Subventionen über EUR 300,00 werden zum Zwecke der Transparenz auf der Homepage der Marktgemeinde Lenzing nach Themenbereichen veröffentlicht.
- (2) Der/Die Subventionsempfänger/in ist verpflichtet, bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, auf der Vereins/Organisations-Website, sowie Mitgliederversammlungen odgl. und in Tätigkeitsberichten udgl, auf die Unterstützung durch die Marktgemeinde Lenzing hinweisen. Dabei ist das Logo der Marktgemeinde Lenzing zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung dieses Logos ist nicht zulässig.
- (3) Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung von Subventionsanträgen, für Kontrollzwecke für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und in Berichten über die Subventionsvergabe zu verarbeiten bzw. zu veröffentlichen. Die Marktgemeinde Lenzing ist weiters berechtigt gemäß Art. 6 Abs 1 DSGVO, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten oder zu statistischen Auswertungen an die Gemeindeaufsicht, den Landesrechnungshof für OÖ. oder Bundes- bzw. EU-Organen oder Gerichten die zur vollen Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.
- (4) Die Marktgemeinde Lenzing ist gemäß Art. 6 Abs 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Subventionsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 idgF. zu übermitteln und nötigenfalls abzufragen.

VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit 28. Juni 2023 in Kraft und betrifft Subventionen die erstmalig im Finanzjahr 2024 gewährt werden sollen.